



**Bitte beachten:  
Beschränkung des Zutritts für Besucherinnen und Besucher**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf behördliche Anordnung zum Schutz unserer Klienten/innen und Mitarbeitenden ist der Zutritt zu unseren Gebäuden bis auf weiteres eingeschränkt.

Bitte klären Sie vor dem Eintritt mit der entsprechenden Hausleitung/Geschäftsführung ab, inwieweit Sie durch diese Einschränkung betroffen sind.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2  
(Corona-Verordnung - CoronaVO)**

**Auszug:**

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

**Unbedingt einzuhaltende Schutzmaßnahmen:**

- **Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife**
- **Husten und Niesen: Husten oder niesen Sie immer in die Armbeuge. Halten Sie Abstand zu anderen, wenn Sie husten oder niesen. Benutzen Sie ausschließlich Einmaltaschentücher und entsorgen Sie diese danach in einen Abfallbehälter. Waschen Sie sich auch nach diesem Vorgang die Hände.**
- **Vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund**
- **Vermeiden Sie Händeschütteln, Umarmungen und weiteren Körperkontakt**
- **Halten Sie Abstand zu anderen Personen – wenn möglich 2m**
- **Desinfizieren Sie Ihre Hände an den Desinfektionsspendern beim Betreten und Verlassen des Gebäudes**